Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen außerhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: R. Schlette, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Hansenstein & Vogler, Joh. Nordtmann, Adolf Steiner, William Wilkens. — Köln: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — München: C. Mazowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankfurt, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue de Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füßli & Co., Zürich.

Nr. 66. [31. Jahrgang.] Berlin, Dienstag den 9. Februar 1892. Abends. [31. Jahrgang.] Nr. 66.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen sämmtliche Zeitungs-**Expeditionen** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expedition: 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32,** zu richten, und **wird gleichzeitige Honoraranzeige erbeten.** Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, unbenutzte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 9. Februar.

Der Reichstag hat sich am 5. d. M. mit einem mehr theoretischen als praktischen Antrag von Bar und Genossen beschäftigt, demzufolge den Einzelstaaten die Zuständigkeit in Bezug sowohl auf Bewilligung einzelner Auslieferungen wie Abschließung von Auslieferungsverträgen genommen werden soll; dieselben sollen Auslieferungsverträge nicht mehr schließen dürfen, und es soll die Bewilligung der einzelnen Auslieferung nicht mehr den Landesbehörden, sondern nur den Reichsbehörden zustehen. Außerdem will der genannte Antragsteller die Bewilligung der einzelnen Auslieferung von einer Mitwirkung der Gerichtshöfe abhängig gemacht wissen. Die deutschen Justizbehörden sind, abgesehen vom Reichsgericht, sämmtlich Landesbehörden, sie arbeiten mit den Reichsgesetzen und sind selbstverständlich verpflichtet, diese gerade so genau und gewissenhaft zu handhaben, wie die Landesgesetze; sie bleiben nichtsdestoweniger aber Landesbehörden. Bevor in solcher Weise in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten eingegriffen wird, ist die Frage angezeigt, ob es zweckmäßig erscheint, Dinge einheitlich zu regeln, welche an sich zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehören. Eine solche einheitliche Regelung ist wiederholt vorgeschlagen und auch angenommen worden, wenn es sich um einen praktischen Fortschritt handelte. In diesem Falle wird das nicht behauptet werden können. Der gegenwärtige Zustand ist zweckmäßiger als derjenige, welchen Herr v. Bar mit seinem Antrag herbeiführen möchte. Gegenwärtig werden die einzelnen Verträge, wenn es zweckmäßig ist, durch das Reich geschlossen, sonst aber durch die Einzelstaaten.

Ein Bedürfniß dafür, die Auslieferung von verurtheilten und angeschuldigten Personen an auswärtige Regierungen durch ein Reichsgesetz einheitlich zu regeln, hat sich bis jetzt weder beim Auswärtigen Amt noch bei der Reichs-Justizverwaltung herausgestellt. Auch sind Wünsche und Anregungen zu einer solchen Regelung bisher noch in keinem einzigen Falle weder an das erstere noch an die letztere herangetreten. Auch hierdurch muß das Bedenken verstärkt werden, ob es richtig sei, eine so schwierige, verwickelte und in ihrer Regelung außerordentlich weit aussehende Materie der gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen. Durch die vom Reich erzwungene Kündigung der bestehenden Partikularverträge würde im Verhältniß zu mehreren, gerade für unseren deutschen Auslieferungsverkehr besonders mächtigen Staaten, wie z. B. Frankreich und den Niederlanden, ein vollständig vertragsloser Zustand herbeigeführt werden, und zwar, ohne daß wir irgend eine Gewähr haben würden, ob es gelingen möchte, diese Lücken durch einen Vertrag des Reiches in irgendwie absehbarer Zeit wieder auszufüllen. Wir könnten also in eine Lage kommen, wo wir dann überhaupt einen vollständig vertragslosen Zustand hätten, über den wir nicht hinauskommen könnten, und bei dem doch die Rechtspflege in ihren Interessen erheblichen Schaden leiden würde.

Betrachtet man den gegenwärtigen Zustand, so entspricht derselbe in Wirklichkeit dem Verlangen, welches in dem Antrag von Bar als ein berechtigtes erscheinen könnte. Denn immer wird das Reich, durch welches alle Auslieferungssachen gehen — mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle, in denen der einzelne deutsche Staat, der einen geordneten Auslieferungsvertrag mit dem Auslande abgeschlossen hat, eine diplomatische Vertretung in dem betreffenden Reiche hat —, in den Auslieferungssachen die Rechte der Deutschen wahrnehmen. Schon der diplomatischen Vermittelung halber müssen alle diese Sachen durch das Auswärtige Amt gehen, und sie werden dort sachgemäß und sedesmal unter Zuziehung der Reichs-Justizverwaltung bearbeitet und erledigt.

In der heutigen gegen 43 Uhr eröffneten (167.) Plenarsitzung des **Reichstags** wurde Abg. Gröber an Stelle des aus diesem Amt geschiedenen Abg. Porsch durch Zuruf zum Schriftführer gewählt und sodann die zweite Berathung des Kapitels: „Reichs-Versicherungsamt" und „Alters- und Invaliditätsversicherung" aus dem Etat des Reichsamts des Innern fortgesetzt, zu denen die Anträge Auer und Müller-Sagan, Frhr. v. Stumm-Hartmann auf Aenderung des Unfallversicherungsgesetzes vorliegen. Abg. Kalle befürwortete die Errichtung eines Museums für Unfallverhütung und erklärte im Namen der Berufsgenossenschaften seine Zustimmung zu dem Antrage Auer, wünschte aber eine Aenderung des Unfallversicherungsgesetzes auch nach anderen Richtungen, namentlich eine Ausdehnung auf weitere Kreise. Redner bestritt das Vorhandensein einer unfreundlichen Gesinnung der Berufsgenossenschaften gegen die Arbeiter. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften dürften sich bei ihren Entscheidungen nicht vom Gefühl leiten lassen; wo sie es aber thäten, geschehe es zu Gunsten der Arbeiter. Im Berufungs- und Rekursverfahren würden auch nur sehr wenige Entscheidungen der Berufsgenossenschaften abgeändert. In Bezug auf die Beurtheilung des Verfahrens bei der Wahl von Beisitzervertretern in Bayern steht er durchaus auf Seite des Abg. Grillenberger, und wünschte wie dieser, um die Wiederholung von Ungesetzlichkeiten zu verhüten, eine Aenderung des Wahlverfahrens, sowie eine Vermehrung der Stellvertreter namentlich für die Arbeiter. Gegenüber den Angriffen des Abg. Dr. Hirsch nahm er die Berufsgenossenschaften in Schutz und erklärte ihr Vorgehen in Bezug auf Rentenherabsetzungen für gewissen Arbeiter für durchaus gerechtfertigt. Die Behauptung, daß sonst das Prinzip wie die Durchführung des Alters- und Invaliditätsgesetzes im Lande auf großen Widerstand stoße, sei, wie der Redner bei Schluß des Berichts nachweist, durchaus unbegründet.

In der heutigen (14.) Plenarsitzung des **Abgeordnetenhauses** kam der Etat der **Justizverwaltung** zur Berathung. Abg. Rickert brachte den bekannten Fall Buschoff in Kanten zur Sprache, den man von gewisser Seite sich nicht scheue, als einen Ritualmord darzustellen. In einer bis dahin unerhörten Weise habe die antisemitische Presse in den Gang der Untersuchung einzugreifen und auf den Herrn Justizminister einzuwirken gesucht. Leider beschränke sich diese Agitation nicht auf untergeordnete antisemitische Organe; dieselbe werde sogar von der „Kreuzzeitung" und der „Germania" genährt. Wenn der Herr Justizminister am 15. Januar einen besonderen Kommissarius zur Untersuchung der Sache nach Kanten gesandt habe, so zweifle er keinen Augenblick, daß dies nicht auf die Verdächtigungen der Gerichte hin durch gewisse Volksversammlungen erfolgt sei. Die „Kreuzzeitung" habe an den Herrn Justizminister das seltsame Verlangen gestellt, die Ergebnisse der Untersuchung öffentlich mitzutheilen, da der Verdacht eines rituellen Mordes vorliege. Habe die „Kreuzzeitung" denn gar keine Ahnung, daß dieses alberne Märchen von dem Ritualmorde in die heutigen Zeiten nicht mehr passe? Die Sache habe allerdings ihre ernsten Seiten für die Volksmassen, die gegen ihre jüdischen Mitbürger aufgereizt würden. Was heute in China geschehe, sei nichts Anderes, als was bei uns von antisemitischer Seite ins Werk gesetzt werde. Ueber den Fall Buschoff selbst mache er sich kein Urtheil an, aber er lege Verwahrung dagegen ein, daß antisemitische Volksversammlungen sich anmaßen, in die Justizpflege einzugreifen. Abg. Stöcker weist auf die Fälle v. Bleichröder, Liebmann und Buschoff als solche hin, in denen nach seiner Meinung die Justiz zu spät eingegriffen habe. Dadurch aber würde im Volke der Glauben erweckt, daß gegen die Juden mit besonderem Maße gemessen werde. Großen Anstoß nehme das Volk daran, daß unter dem Ministerium v. Schelling das jüdische Richterthum in den höheren Richterstellen so große Ausdehnung nehme. Justizminister Dr. v. Schelling legte die Details des Falles Buschoff des Näheren dar. Als er seine Kommissarien an Ort und Stelle gesandt, habe er von den Beschlüssen der Volksversammlungen noch gar nichts gewußt; daß die Sache hätte überhaupt unterdrückt werden sollen, könne nur Jemand behaupten, der von dem Gange unserer Rechtspflege nichts verstehe. Der an Buschoff sei neuerdings wieder verhaftet, aber nicht aus Gründen, die in öffentlichen Versammlungen erörtert wurden. Preußische und unabhängige Richter würden ihre gewissenhafte und endgültige Entscheidung treffen. Ueber die Fälle v. Bleichröder und Liebmann giebt der Herr Minister nähere Aufschlüsse, welche ergiebt, daß Abg. Stöcker seine Beschwerden erhoben habe, ohne die in den Akten festgestellten Thatsachen zu kennen. Abg. Munckel tritt dem Abg. Stöcker entgegen. Bezüglich der Anstellung jüdischer Richter werde nur der Verfassung genügt. Man beflage sich im Grunde auch gar nicht darüber, daß die Juden bevorzugt würden, sondern nur darüber, daß sie nicht zurückgesetzt würden. Natürlich beginnen auch Juden Verbrechen; aber wie könne man da alle Juden für den einzelnen Missethäter verantwortlich machen! — Der Redner geht dann auf neueste Vorgänge bei dem Berliner Schwurgerichte ein, betreffs der Rechtsbelehrung, welche an die Stelle des früheren Resumés getreten ist. Es werde allerdings schwer sein, wenn der Vorsitzende ganz seine persönliche Meinung unterdrücken solle, aber neuerdings seien doch eklatante Fälle vorgekommen, welche oft geradezu das Gegentheil von Dem zu Tage gebracht, was das Gesetz vorschreibe. Er fragt, was der Herr Justizminister zur Abhülfe solcher Vorkommnisse gethan habe. Justizminister Dr. v. Schelling erwidert, daß die (vom Vorredner ebenfalls erwähnte) Beschwerde der Berliner Anwaltskammer ihm erst kürzlich zugegangen, von ihm an das Kammergericht abgegeben sei und ordnungsmäßig erledigt werden würde. Im Uebrigen konstatirt er, daß die Reichsgesetzgebung, sowie auch die preußischen Einführungsgesetze der Justizverwaltung unmöglich machen, richterlichen Beamten eine Rüge zu ertheilen. Abg. Frigen (Düsseldorf) hält es für dringend wünschenswerth, daß der an. Kantener Fall zur öffentlichen Verhandlung gelange. Abg. Brandenburg giebt der Justizverwaltung verschiedene Wünsche zur Erwägung. Abg. Dr. Krause kann es nicht berechtigt halten, der Justizverwaltung Vorwürfe darüber zu machen, daß sie nicht aus jeder beliebigen Erscheinung antisemitischer oder sonstiger Schmutzliteratur einen Grund zur Untersuchung herleite. — Seinerseits fragt er aber an, ob im preußischen Justizministerium Vorarbeiten für gewisse große gesetzgeberische Reformen stattfinden, deren Nothwendigkeit er bes Näheren nachweist. Justizminister Dr. v. Schelling ist mit dem Redner darin einverstanden, daß eine Revision der Strafprozeßordnung und namentlich des Strafvollzuges nöthig sei. Was aber die vom Vorredner erwähnte Verantwortlichkeit für Preßvergehen betreffe, so sei es prinzipiell zweifellos, daß im Allgemeinen allein der Redakteur verantwortlich sei; indeß könnten die Umstände auch die Anklage wegen Beihülfe gegen andere Personen immerhin rechtfertigen. In dem besonderen Falle wegen Heranziehung eines Maschinenmeisters würde er selbst als Staatsanwalt allerdings eine solche nicht haben eintreten lassen. — Abg. Rickert bedauert, daß aus der Mitte der Konservativen keine andere Stimme als die des Herrn Stöcker laut geworden sei. Abg. Stöcker betont, daß er keineswegs Alles vertheidige, was in der antisemitischen Literatur erscheine, während von anderer Seite Alles vertheidigt werde, was immer für die jüdischen Interessen geschrieben werde. Im Uebrigen glaubt er die Zurückweisung, welche der Herr Justizminister ihm ertheilt hätte, nicht für gerechtfertigt halten zu können. Ueber die Zunahme des Judenthums in den höheren Justizstellen habe der Herr Minister sich gar nicht geäußert; Unterstaatssekretär Nebe-Pflugstedt stellt das gerichtliche Einschreiten im Falle Buschoff fest. Abg. Cremer-Teltow kann die strafrechtliche Verfolgung von Maschinenmeistern, Setzern u. s. w. für Preßerzeugnisse in seiner Weise mit dem Geiste des Gesetzes in Einklang erkennen. Abg. Dr. Graf bringt Spezialwünsche bezüglich mangelnder Gerichtsgebäude vor. — Darauf wurde der Titel 1 (Gehalt des Ministers) bewilligt und bei Schluß des Berichts eine Reihe von Titeln.

Daß nach dem Vorgange der fiskalischen Bergwerksverwaltung auch für die Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung **Arbeiterausschüsse** zu bilden beabsichtigt sei, wurde bereits früher erwähnt. Eine an die königlichen Eisenbahndirektionen gerichtete Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten giebt nähere Erläuterungen für diesen Zweck und belegt über die Aufgaben der Arbeiterausschüsse:

„Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Arbeiterausschüsse über die zu erlassenden Arbeitsordnungen besteht der vornehmste Zweck dieser Einrichtung darin, die Verwaltung über die Interessen und Wünsche der ihr unterstellten Arbeiter, namentlich des ständigen Personals, zu unterrichten. Wie § 8 erkennen läßt, soll den Ausschußmitgliedern gestattet sein, Anträge, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Natur, welche die Arbeiter berühren, in den Ausschußsitzungen vorzubringen. Es werden daher, wie zur Vermeidung von Zweifeln bemerkt wird, auch Lohnfragen, soweit sie allgemeiner Natur sind, von der Erörterung in den Ausschußsitzungen nicht grundsätzlich auszuschließen sein."

Zur Ausführung der Gewerbeordnungsnovelle liegt dem Bundesrathe der Entwurf einer Verordnung vor, welcher die Beschäftigung geschützter Personen in **Drahtzieherei** mit Wasserbetrieb zum Gegenstande hat. Nach demselben dürfen in solchen Betrieben Arbeiterinnen und Personen unter 14 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden, noch sich in den Arbeitsräumen aufhalten. Knaben zwischen 14 und 16 Jahren dürfen innerhalb einer Woche nicht über 60 Stunden beschäftigt werden; die ausnahmsweise als zulässig erklärte Nachtarbeit darf innerhalb 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Ferner sind zwischen zwei Arbeitsschichten bestimmte Ruhezeiten inne zu halten. Die Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Die **„Freisinnige Zeitung"** schreibt:

„Die Soldatenmißhandlungen versucht die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" in Schutz zu nehmen, indem sie behauptet, ein übermäßiger Unteroffizier in Bremen habe in einer an sie gerichteten Zuschrift ausgeführt, daß mit den Erörterungen über die Soldatenmißhandlungen nur die Disziplin gelockert werden solle. — Bekanntlich sind die Erörterungen über die Soldatenmißhandlungen zuerst ausgegangen von dem Prinzen Georg zu Sachsen. Sollte die „Nordd. Allg. Ztg." so oppositionell geworden sein, daß sie gegen diesen den Vorwurf erhebt, die Disziplin lockern zu wollen?"

Was für Anstrengung muß es dem Kollegen bei dem freisinnigen Blatte wohl gekostet haben, diesen Unsinn auszukecken.

Vor einer großen sozialdemokratischen Versammlung auf Tivoli hat gestern Abend der Reichstagsabgeordnete Bebel über und gegen das Volksschulgesetz gesprochen. In der von demselben vorgeschlagenen, einstimmig votirten Resolution heißt es u. A.:

„Die Versammlung kann das Heil der Volkserziehung nur von gesetzlichen Einrichtungen erwarten, durch welche die Religion zur Privatsache erklärt, die Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken ausgesprochen und die Weltlichkeit der Schule durchgeführt wird."

Man sollte meinen, das sei deutlich genug.

Rundschau im Auslande.

Am heutigen Tage erfolgt die Wiedereröffnung des **englischen** Parlaments. Gutem Vernehmen nach wird die zur Verlesung gelangende Thronrede die vorzüglichen Beziehungen zu allen Mächten betonen und der Befriedigung über die gegenwärtige Lage in Egypten, sowie über das Fortschreiten der dortigen Reformen Ausdruck geben. Daran anknüpfend werde die Thronrede des Todes des Khedive Tewfik gedenken, seine loyale Gesinnung gegenüber England hervorheben und die Erwartung aussprechen, daß der Nachfolger Tewfik's zu England ebenso herzliche Beziehungen unterhalten werde. Ferner werde auf die befriedigenden Abmachungen mit dem Sultan von Zanzibar, durch welche die Häfen von Zanzibar der ganzen Welt erschlossen seien, hingewiesen und mit Befriedigung die Beilegung des Behringsmeerstreites erwähnt. Als Vorlagen würden angekündigt eine Bill, betr. die Errichtung einer „lokalen Regierung" für Irland, eine Bill, betr. die Bestimmungen über die Verwendung der in der vergangenen Session für den öffentlichen Unterricht in Irland bewilligten Summen, ferner eine Bill, betr. die

---

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.

Berlin, den 9. Februar 1892.

Uebersetzungen aus dem Mittelhochdeutschen.

Von Prof. Dr. Gustav Weck.

Wer vor etwa 20 Jahren das am Fuße der Wiener Belvedereterrasse sich erhebende „Ambraser Museum" besucht hat, der wird unter den Eindrücken, die eine Fülle historischer und künstlerischer Schätze hervorbringen mußte, einen besonders lebhaft empfunden und getreu vor vielen bewahrt haben. In den der Zeit Kaiser Maximilian's I., des „letzten Ritters", gewidmeten Sälen blickte ihn inmitten kostbarer Rüstungsgegenstände, Fahnen und Bildnisse von einer der Wände her durch das Gitter eines zierlichen Schreins ein aufgeschlagenes Buch entgegen, eine Pergamenthandschrift, deren erste Seite mit den — in rother Farbe über die große blaugemalte Initiale des eigentlichen Textes gesetzten — Worten begann:

„Dîz puoch ist von Chautrun."

Weiß nicht, ob's anders worden in dieser neuen Zeit, aber Niemand, dem ein deutsches Herz im Busen schlägt, wird jemals ohne tiefe Bewegung den unscheinbaren Band, die krausen, aber deutlich lesbaren Zeichen erblickt haben, aus denen ein gewaltiger Dichtergeist, ja die schaffende Seele unseres Volkes selbst über einen Zeitraum von sieben Jahrhunderten hinweg zu uns redet! Ist doch in diesem „Buche von Gudrun", das, mehr als kreihundert Jahre nach der Abfassung des Originals aus der Hand eines kaiserlichen Schreibers hervorgegangen, kaum fast zehn Menschenalter hindurch in der Bibliothek eines entlegenen Bergschlosses vergraben lag, die einzige Abschrift unseres nationalen Kleinods uns erhalten geblieben! Die Handschriften des 13. Jahrhunderts, der Entstehungszeit, die doch ohne Zweifel vorhanden waren, sind, ebenso wie alle späteren, verloren gegangen, verschüttet und vermodert im Staube der Vergessenheit; nirgends sonst, als selbstständiges Manuskript, oder (wie „biz puoch") vereint mit anderen Helden-liedern, ein größeres oder kleineres Bruchstück, sei es auch nur eine vereinzelte Strophe; kaum, daß eine flüchtige, nicht einmal mit Sicherheit auf die Dichtung selbst zu beziehende Erwähnung in anderen Schriften uns begegnet —: wahrlich eine wunderbare Fügung des Schicksals!

Und nun mag der Geist der Vorzeit, dessen Nähe wir in den Räumen der Ambraser Sammlung verspürten, uns nach einer anderen, weit davon abgelegenen Gegend des Vaterlandes geleiten: nach den Gestaden des Schwäbischen Meeres. Wer, von München kommend, in Lindau den bayerischen Dampfer festeigt und nach der herrlichen Fahrt über den grünen Spiegel des Bodensees am Schweizer Ufer, in Rorschach landet, der hat innerhalb weniger Stunden alle Stätten an sich vorüberziehen sehen, an denen ein fremdlicheres Geschick, als über der „Gudrun" waltete, die wichtigsten Handschriften unseres zweiten großen Nationalepos, der „Nibelungen", vor dem Untergange bewahrt hat. Aus der tief eingeschnittenen Bucht zur Linken leuchteten die Dächer des Vorarlberger Städtchens Bregenz zu ihm herüber, in dessen Nähe er die Trümmer der Feste Hohenems zu suchen hat. Eine Rechtswendung des Schiffes, bei der die zum Ufer hinüberrollenden Wogen sich wie blüthenbedeckte Myrtenkränze an den Felsenrand schmiegten, ließ auf der Höhe die Zinnen der alten Meersburg ihm erscheinen, die Sang und Sage aller Zeiten mit mancher anziehenden und rührenden Gestalt belebt, von dem jugendlichen Hohenstaufenhelden Konradin an bis auf Walthalens edle Dichterin Annette von Droste. Hinter Rorschach aber, nur verdeckt durch die dicht zusammenrückenden Höhen, liegt Sankt Gallen, die älteste Kulturstätte des karolingischen Deutschlands, mit seinem weltberühmten Kloster. Und hier in der Stiftsbibliothek zeigt man heute noch die nach manchen älteste Handschrift des Nibelungenliedes, während der Freiherr Joseph von Laßberg die eine der beiden gleichaltrigen, zu Hohenems entdeckten, lange auf seiner Meersburg verwahrte, die andere dagegen, von den ursprünglichen also die dritte, schon früh in der königlichen Bibliothek zu München ihre bleibende Stätte fand.

Wir haben somit körperlich und leibhaftig noch die beiden herrlichsten poetischen Schöpfungen des deutschen Mittelalters, denen außer der griechischen keine Nation Gleiches an die Seite zu setzen vermag. Und seit sie vor 130 (die „Gudrun" erst vor 70) Jahren aus dem Dunkel der Bücherreihen hervorgesucht wurden, seitdem die wissenschaftliche Forschung, wie das literarische und das patriotische Interesse für ihre Vervielfältigung gesorgt haben, sind sie uns äußerlich unverlierbar geworden.

Aber wer besitzt sie denn eigentlich? Das Volk, aber auch nur die Gebildeten der Nation? In der Gestalt, in welcher sie uns überliefert worden sind, kann davon natürlich nicht die Rede sein. Die fortlaufenden Zeilen der beiden Hohenemser Handschriften sind allerdings schon in der St. Gallener in wohlgeordnete Strophen und damit in einen dem modernen Auge überhaupt erst als Poesie erfaßbaren Text verwandelt worden, aber die kunstvolle Form wird dem Ungelehrten, der ebenso wenig mit Hebungen und Senkungen, wie mit dem ganzen übrigen Apparat umzugehen weiß, trotzdem als etwas Unbegreifliches, Rohes, oft Ungeschlachtes erscheinen; der Reim ist schließlich das Einzige, was für sein Verständniß übrig bleibt. Und nun gar die Sprache, die ihn ja wohl an deutsche Bildungsweise erinnert, die und da auch ein Wort oder eine Wendung erkennen läßt, in der Regel aber soviel Knüppel und Blöcke vor seine Füße wirft, daß er gar nicht erst versuchen wird, den verschüttesten Pfad aufwärts zu klimmen, mag das Ziel, das ihn erwartet, noch so herrlich und lohnend sein.

Und heute, wo durch Verweisung des Mittelhochdeutschen aus dem Unterrichtsplan der höheren Schulen der Kreis der Sprachverständigen aufs Aeußerste beschränkt worden ist, bleibt zuletzt Niemand übrig, als der Fachgelehrte, um die Schönheit unserer alten Dichtungen zu genießen. Der Standpunkt Friedrich's des Großen, der einen so naiven Ausdruck in seinem bekannten Schreiben an den Züricher Professor Muller fand, ist theoretisch längst überwunden, aber in der Praxis wird die deutsche Nation bald wieder sich verhalten und verhalten müssen, als wären „die Gedichte aus dem 12. und 13. Seculo nicht einen Schuß Pulver werth". Und damit wäre eine Quelle der edelsten Anregungen und Empfindungen versiegt, eine Quelle, deren lauterer Spiegel jene echt germanischen, für die Gegenwart mehr als für eine frühere Zeit vorbildlichen Tugenden zeigt: unerschütterliche Tapferkeit, hochherzigkeit und Großmuth, vor Allem die Treue in jeder Gestalt — die den König an den Unterthan, den Unterthan an seinen König fettet; die durch kein Scheidniß des Todes verhindert läßt an der Erfüllung heiliger Pflichten; die an dem Geliebten festhält trotz aller Lockungen des Versuchers, trotz langjähriger herzverzehrender Trennung, ja über das Grab hinaus, starr und trotzig, die Fackelträgerin unversöhnlicher Leidenschaft und doch im Grunde rührend und erschütternd noch in ihren übermenschlichen oder unmenschlichen Thaten.

Für diesen Verlust aber wäre es ein geringer Trost, daß an 500 Orten in Deutschland ein Gelehrter sitzt, dem die alten Heldengesänge seines Volkes mehr sind, als ein Buch mit sieben Siegeln. Geht doch überdies der deutsche Fachmann weniger darauf aus, die eigene Seele in diesem Jungbrunnen zu baden oder den Fernstehenden einen erquickenden Trunk daraus zu spenden, als seine materielle Beschaffenheit mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft zu erforschen. Und, wenn Einer wirklich einmal in die Tiefe taucht, so holt er mit Vorliebe Kiesel und Geröll vom Grunde herauf.

Aber wenn die Originale unzugänglich werden, giebt es doch eine Uebersetzungen mehr? Das wäre eine wohl aufwerfende Frage und die selbstverständlich erscheinende Antwort die Lösung der gesammten, künstlich erkonnenen Schwierigkeit. Ja, wenn es keine klugen Leute gäbe, die alle Uebertragungen aus dem Mittelhochdeutschen verwerfen! Solche Uebertragungen sind eben ein Unding, da weder Form noch Darstellungsweise in das Neuhochdeutsche herübergenommen werden kann; und da im günstigsten Falle — was freilich von allen Sprachen und ihren Verdolmetschungen gilt — nur ein unvollkommenes Abbild des Originals entsteht, müssen sie verschwinden! So ist kürzlich zu Berlin beschlossen worden.

Interessant bei diesem Ausspruch der Herren Germanisten ist nun zunächst, daß die verbreitetsten Uebersetzungen des Nibelungenliedes und der Gudrun selbst einen Kathedergermanisten vom reinsten Wasser, den ehemaligen Bonner Professor Karl Simrock, zum Verfasser haben. Die Anschauungen der künftigen Kreise müssen sich also gewaltig geändert haben, wenn nicht etwa die Leistung des „berufenen Fachmannes" selbst abschreckend wirkte. Denn wenn ein Universitätsprofessor nicht fertig bringt, ist für einen gewöhnlichen Sterblichen natürlich unerreichbar.

Prüfen wir also zunächst die Simrock'sche Uebersetzung, ehe wir sie und mit ihr alle übrigen zu den Todten werfen. Folgende nach dem Zufall ausgewählte Strophen mögen anstatt des Ganzen dienen:

Den Stein warf sie ferne, nachdem sie weithin
sprang;
Wer ihrer Minne gehrte, der mußte sonder Wank
Drei Spiel' ihr abgewinnen, der Frauen wohlgeboren;
Gebrach es ihm an einem, so war das Haupt ihm
verloren.

So heißt es nach unserem Meister in dem ältesten Liede des Nibelungenzyklus (dem vierten Lachmann's), und das ist denn freilich nicht zum Aushalten. Sie warf den Stein „ferne", das bedeutet also für Jeden, der Deutsch kann, in der Ferne, in einer gewissen Entfernung. Won wo' aus gerechnet? Und warum nicht in der Nähe? Der Text giebt keine Antwort auf diese Fragen. „Nachdem sie sprang" — „nachdem" wird ja sonst mit dem Plusquamperfektum verbunden, aber das Imperfektum mag als dichterische Freiheit geduldet werden. Brunhilde sprang also zuerst und dann warf sie den Stein „in der Ferne"? Was soll das heißen? „Wer ihrer Minne gehrte" versteht am Ende Jeder, für Deutsch hält es hoffentlich Niemand. „Wank" hängt vermuthlich mit „wanken" zusammen, wenn es auch bei keinem Schriftsteller unserer Zeit sich finden mag. „Sonder Wank" bedeutet demnach wohl soviel, als „ohne zu wanken", ohne Zweifel ist von Kampfspielen die Rede, bei denen es darauf ankam, fest auf den eigenen Füßen zu stehen. Das wäre also eine Art Ringkampf — worin aber bestanden denn die beiden andern „Spiele"? Suchte man sich etwa noch gegenseitig unter den Tisch zu trinken? „Der Frauen wohlgeboren" — Brunhilde war doch Königin, und dann bloß „wohlgeboren?" — „Gebrach es ihm an einem" sc. „Spiele, kann doch nur heißen: wenn ein Spiel ihm fehlte, wie wenn die Karten beim Whist, oder die Kegel, vielleicht auch nur die Kegelsugen beim Kegelschieben nicht zur Hand sind. Bei den Spielen zu Ehren kam es also nicht etwa auf Kraft oder Geschicklichkeit, sondern bloß darauf an, daß der Gegner der Königin, „wenn das Haupt ihm nicht verloren sein sollte", sein Spielgeräth bei sich hatte! Was in aller Welt hat das für einen Sinn?